

31.01.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Zehnte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung**A. Problem und Ziel**

Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften und Anpassung der saatgutrechtlichen Bestimmungen an aktuelle Entwicklungen in der Saatgutwirtschaft.

B. Lösung

Durch Änderung der Saatgutverordnung wird eine befristete Ausnahmeregelung über die Abgabe losen Saatgutes von Getreide außer Mais sowie von Futtererbse und Ackerbohne an Endverbraucher in eine Regelung mit unbestimmter Geltungsdauer überführt. Zugleich wird die Befristung der Regelung über die Einbeziehung privater Laboratorien in die Beschaffenheitsprüfung entsprechend dem Gemeinschaftsrecht verlängert. Des weiteren wird die Regelung zur Erhöhung des Höchstgewichtes von Saatgutpartien von Gräserarten in die Saatgutverordnung aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugaufwandes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Teilnahme an dem EG-Experiment zur Erhöhung des Höchstgewichtes von Saatgutpartien von Gräserarten können den Anerkennungsstellen durch die erforderliche Heterogenitätsprüfung in gewissem Umfang zusätzliche Aufwendungen erwachsen. Diese können allerdings durch zusätzliche Gebühren ausgeglichen werden.

Es ist des weiteren davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen der Saatgutverordnung bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu Mehrkosten führen.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Preise, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten. Zusätzliche Gebühren, die in Einzelfällen durch die Teilnahme an dem EG-Experiment zur Erhöhung des Höchstgewichtes von Saatgutpartien von Gräserarten anfallen, sind zumutbar, da die Nutzung der in Rede stehenden Regelung die Wirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen im internationalen Saatguthandel bewahren kann.

31.01.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Zehnte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 31. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

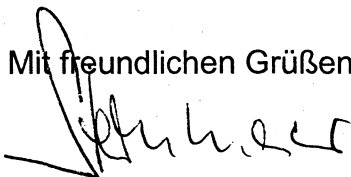
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Zehnte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung*)

Vom

2003

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 und des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1999 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Bei den in Anlage 4 Nr. 2 genannten Gräserarten kann das Höchstgewicht einer Partie mit Zertifiziertem Saatgut bis zum 1. Juni 2003 abweichend von dem in der jeweiligen Spalte 2 der Tabelle genannten Höchstgewicht bis zu 25 Tonnen betragen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Saatgutpartie einer Heterogenitätsuntersuchung zur Feststellung einer ausreichenden Homogenität unterzogen wird und
2. das amtliche Etikett gemäß Anlage 5 Nr. 1 nach der Angabe „EG-Norm“ zusätzlich die Angabe „Entscheidung 2002/454/EG“ enthält.“

2. In § 12 Abs. 4 wird im einleitenden Satzteil das Datum „30. Juni 2002“ durch das Datum „31. Juli 2004“ ersetzt.
3. In § 42 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. August 2001“ gestrichen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/64/EG des Rates vom 31. August 2001 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzen und der Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L234 S. 60)

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Saatgutverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....2003

Begründung
A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Änderungsverordnung

1. Mit der Richtlinie 2001/64/EG des Rates vom 31. August 2001 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzen und der Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 234 S. 60) werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, bestimmte Ausnahmeregelungen über die Abgabe losen Saatgutes an Endverbraucher nunmehr als unbefristete Vorschriften zu erlassen, während bislang die Anwendung der Ausnahmen lediglich im Rahmen eines befristeten Versuches zulässig war.
2. Durch die Entscheidung 2002/280/EG der Kommission vom 15. April 2002 (ABl. EG Nr. L 99 S.22) wird der befristete Versuch zur Einbeziehung privater Laboratorien sowie Probenehmer in die Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der Saatgut Anerkennung bis zum 31. Juli 2004 verlängert.
3. Durch die Entscheidung 2002/454/EG wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten, an einem zeitlich befristeten Versuch zur Erhöhung des Höchstgewichtes von Saatgutpartien von Gräserarten teilzunehmen.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugaufwandes sind nicht zu erwarten.
2. Vollzugaufwand
Durch die Teilnahme an dem EG-Experiment zur Erhöhung des Höchstgewichtes von Saatgutpartien von Gräserarten können den Anerkennungsstellen durch die erforderliche Heterogenitätsprüfung in gewissem Umfang zusätzliche Aufwendungen erwachsen. Diese können allerdings durch zusätzliche Gebühren ausgeglichen werden.

Es ist des weiteren davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen der Saatgutverordnung bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu Mehrkosten führen.

III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Preise, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten. Zusätzliche Gebühren, die in Einzelfällen durch die Teilnahme an dem EG-Experiment zur Erhöhung des Höchstgewichtes von Saatgutpartien von Gräserarten anfallen, sind zumutbar, da die Nutzung der in Rede stehenden Regelung die Wirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen im internationalen Saatguthandel bewahren kann.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 2a)

Die Saatgutwirtschaft hat Interesse an der Nutzung der Möglichkeit zur Erhöhung des Höchstgewichtes von Saatgutpartien bekundet. Da die Nutzung dieser Regelung zur Reduzierung des Aufwandes bei der Saatguterzeugung und zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, denen diese Möglichkeit ebenfalls offen steht, beitragen kann, wird die zugrundeliegende Experimentregelung in das nationale Recht aufgenommen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 4)

Die Verlängerung der Frist zur Teilnahme an dem Versuch zur Einbeziehung privater Laboratorien sowie Probenehmer in die Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der Saatgutenerkennung ist geboten, da die Möglichkeit der privaten Saatgutuntersuchung von der Wirtschaft genutzt wird.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 42 Abs. 3 Satz 1)

Saatgut darf nach dem Gemeinschaftsrecht und in dessen Umsetzung nach § 42 Abs. 1 der Saatgutverordnung ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an den Letztverbraucher nur

dann angegeben werden, wenn bestimmte Höchstmengen dabei nicht überschritten werden. Im Falle des Saatgutes von Getreide außer Mais sowie von Futtererbse und Ackerbohne waren die Mitgliedstaaten im Rahmen eines befristeten Versuches ermächtigt worden, unter bestimmten Bedingungen die Abgabe des Saatgutes an den Letztverbraucher auch über die genannten Höchstmengen hinaus zuzulassen. Diese Möglichkeit ist im deutschen Saatgutrecht durch § 42 Abs.3 der Saatgutverordnung eröffnet worden.

Die Auswertung des gemeinschaftlichen Versuchs hat ergeben, dass die Ausnahmeregelung für Saatgut der genannten Pflanzenarten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Saatgutqualität hat.

Mit der Richtlinie 2001/64/EG des Rates vom 31. August 2001 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzen und der Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 234 S. 60) ist deshalb eine entsprechende Ausnahmeregelung mit unbegrenzter Geltungsdauer geschaffen worden. Durch die vorliegende Verordnung wird die Richtlinie 2001/64/EG in deutsches Recht umgesetzt, indem die bisher in § 42 Abs. 3 der Saatgutverordnung enthaltene Befristung der Ausnahmeregelung gestrichen wird.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SaatG

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Da die Saatgutverordnung zwischenzeitlich umfassend geändert worden ist, empfiehlt sich eine deklaratorische Neufassung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten.